

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Wien 1995/03/06 06/21/476/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.03.1995

Rechtssatz

Bei einer Übertretung nach § 21 Waffengesetz handelt es sich um ein Unterlassungsdelikt, dem die Wirkung eines Dauerdeliktes zukommt, sodaß nicht nur die Herbeiführung eines rechtswidrigen Zustandes, sondern auch die Aufrechterhaltung desselben pönalisiert ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at